(Briefkopf Anwaltskanzlei)

Einschreiben

Bezirksgericht Q

Postfach

8xxx Q

D, 4. September 2016

[Verfahrensnummer des bereits hängigen Ehescheidungsverfahrens]

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Kläger/Massnahmekläger

[Geburtsdatum], [Heimatort/Staatsangehörigkeit], [berufliche Tätigkeit], [Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwältin [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

**[Vorname] [Name]** Beklagte/Massnahmebeklagte

[Geburtsdatum], [Heimatort/Staatsangehörigkeit], [berufliche Tätigkeit], [Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend vorsorgliche Massnahmen (Abänderung Eheschutzmassnahmen, Grundbuchsperre)

stelle ich namens und im Auftrag des Klägers/Massnahmeklägers folgende

Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen

* 1. In Abänderung von Ziff. 5 der Trennungsvereinbarung vom 22. April 2014, gerichtlich genehmigt mit Entscheid des Bezirksgerichts Q gleichen Datums (EE123456-Q), seien die Kinderunterhaltsbeiträge für die beiden Kinder Tim und Tina ab Einreichung des vorliegenden Begehrens für die Dauer der Arbeitslosigkeit, jedoch längstens für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens, auf CHF 800.00 je Kind zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen zu reduzieren.

Bemerkung 1: Ist eine Veränderung dauerhaft, d.h. von voraussichtlich unbeschränkter Dauer, stehen als Rechtsfolge die Herabsetzung und allenfalls das Erlöschen der Rente in Frage. Ist die Veränderung demgegenüber zwar von einer gewissen Dauer (mindestens ca. sechs Monate resp. im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen mindestens ca. vier Monate; siehe nachstehende Ausführungen), aber ist eine Beendigung absehbar, kann anstelle dessen eine lediglich (teilweise) Sistierung bzw. eine befristete oder mit einem Wiedererhöhungsvorbehalt versehene Herabsetzung erfolgen (BSK ZGB I-Spycher/Gloor, Art. 129 N 8).

* 1. Die Pflicht des Klägers zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte persönlich gemäss Ziff. 6 der Trennungsvereinbarung vom 22. April 2014, gerichtlich genehmigt mit Entscheid des Bezirksgerichts Q gleichen Datums (EE123456-Q), sei ab dem Datum der Rechtshängigkeit des vorliegenden Verfahrens vollumfänglich aufzuheben.
  2. Es seien die Grundlagen der Unterhaltsberechnung (Bedarfsaufstellung, Einkommen und Vermögen) gemäss Ziff. 8 der Trennungsvereinbarung vom 22. April 2014, gerichtlich genehmigt mit Entscheid des Bezirksgerichts Q gleichen Datums (EE123456-Q), den heutigen finanziellen Verhältnissen der Parteien anzupassen.
  3. Der Beklagten sei **ohne vorgängige Anhörung, d.h. superprovisorisch,** zu untersagen, ohne die vorgängige Zustimmung des Klägers im Sinne von Art. 178 ZGB über das folgende Grundstück an der Adresse Luegisgrüenestr. 27 in D zu verfügen:

Grundbuchblatt Nr. 250, Kat. Nr. 87 in der Gemeinde [Name]

Bemerkung 2: Die Anordnung der vorsorglichen Massnahme erfolgt nicht von Amtes wegen ohne Anhörung der Gegenpartei. Es bedarf eines zusätzlichen Antrags, dass die vorsorglichen Massnahmen superprovisorisch, d.h. ohne Anhörung der Gegenpartei, anzuordnen seien (BSK ZPO-Sprecher, Art. 265 N 5).

* 1. Das Grundbuchamt D sei anzuweisen, die Verfügungsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Bemerkung 3: Untersagt das Gericht einem Ehegatten, über ein Grundstück zu verfügen, so lässt es dies von Amtes wegen im Grundbuch anmerken (Art. 178 Abs. 3 ZGB). Entsprechend ist der genannte Antrag (Ziffer 5 des Rechtsbegehrens) nicht zwingend.

* 1. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 8% MwSt. zu Lasten der Beklagten.

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Die Unterzeichnete ist vom Kläger gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Die Folgen des Getrenntlebens wurden zwischen den Parteien mit Entscheid des Einzelgerichtes am Bezirksgericht Q vom 22. April 2014 (Verf. Nr. EE123456-Q) geregelt.
  2. Vorliegend geht es um die teilweise Abänderung der besagten Regelungen. Aufgrund dessen, dass die Scheidung bereits pendent ist, ist das Scheidungsgericht im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen für die Abänderung der besagten Eheschutzmassnahmen sachlich wie auch örtlich zuständig.
  3. Zusätzlich wird im Rahmen vorsorglicher Massnahmen eine Verfügungssperre für die Liegenschaft im Alleineigentum der Beklagten beantragt, welche den Parteien vor der Trennung als eheliche Wohnung diente.
  4. Die Parteien werden in der vorliegenden Rechtsschrift der Einfachheit halber mit den gleichen Parteibezeichnungen wie im Hauptverfahren benannt. Entsprechend wird der Massnahmekläger als Kläger und die Massnahmebeklagte als Beklagte bezeichnet.

**II. Materielles**

**A. Abänderung Eheschutzentscheid**

* 1. Die gestellten Anträge werden – was die Abänderung des Eheschutzentscheides betrifft – anlässlich der noch festzusetzenden mündlichen Verhandlung zu den vorsorglichen Massnahmen substantiiert begründet. Die folgenden Ausführungen sollen daher lediglich der ersten Orientierung des Gerichts dienen.

Bemerkung 4: Da im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen die Vorschriften zum Eheschutzverfahren sinngemäss anwendbar sind (Art. 276 Abs. 1 ZPO), wird betreffend die Form des Begehrens, den Ablauf des Verfahrens, das anzuwendende Beweismass sowie zur Geltung von Offizialmaxime resp. des Untersuchungsgrundsatzes auf die entsprechenden Ausführungen in der Musterklage §72, Rz 7 ff. verwiesen.

Bemerkung 5: Nach im Kanton Zürich verbreiteter Praxis kann das Eheschutzbegehren bei den meisten Gerichten (z.B. Bezirksgerichte Zürich und Winterthur) unbegründet eingereicht werden.

* 1. Mit Eheschutzentscheid des Einzelgerichtes am Bezirksgerichts Q vom 22. April 2014 (EE123456-Q), mit welchem die anlässlich der mündlichen Verhandlung geschlossene Vereinbarung der Parteien genehmigt wurde, verpflichtete sich der Kläger zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für die beiden unmündigen Kinder Tim und Tina sowie die Beklagte persönlich.
  2. Kurz nach der Einreichung der Scheidungsklage erhielt der Kläger die Kündigung. Da die vertragliche Kündigungsfrist lediglich einen Monat betrug, bezieht er in der Zwischenzeit bereits Taggelder der Arbeitslosenkasse und erhält lediglich noch 80% seines bisherigen Lohnes.

**BO:** Kündigung vom [Datum] **Beilage 2**

**BO:** Abrechnung Arbeitslosenkasse für [Monat]  **Beilage 3**

* 1. Aufgrund des Stellenverlustes verdient der Kläger heute lediglich noch rund CHF 4‘991.00 brutto (Taggelder von CHF 230.00 x 21.7 Tage). Davon abzuziehen sind die Sozialversicherungsbeiträge von rund 9% (5.125% AHV/IV/EO, 2.63% NBU sowie rund 1.25% BVG-Risikoversicherung). Damit ergibt sich ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 4‘542.00. Der Kläger hat zwar gewisse Einsparungen, wie z.B. die nun nicht mehr anfallenden Kosten für die auswärtige Verpflegung. Dies allein vermag die Einkommenseinbusse jedoch nicht aufzuwiegen. Insbesondere ist der Kläger für die Stellensuche weiterhin auf sein Fahrzeug angewiesen. Die Lohneinbusse stellt eine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse dar. Der Kläger ist finanziell nicht mehr in der Lage, den Ehegattenunterhalt zu bezahlen. Das derzeitige Einkommen reicht nicht einmal mehr aus, um den Kinderunterhalt vollumfänglich zu bezahlen.

Bemerkung 6: Bei der Frage, was erheblich ist, kommt es massgeblich auf die finanziellen Verhältnisse an, da die Schwelle für die Erheblichkeit bei bescheidenen finanziellen Verhältnisse tiefer anzusetzen ist als bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen (BK ZGB-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 179 N 10; FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 179 ZGB N 2).

Bemerkung 7: Eine Anpassung rechtfertigt sich nur, wenn sich zwischen dem gestützt auf die veränderten Tatsachen berechneten Unterhaltsbetrag und dem ursprünglich festgesetzten Betrag eine Differenz von genügendem Ausmass ergibt (BGer 5A\_245/2013 vom 24.09.2013 E. 3.1). Unbedeutende Schwankungen in Einkommen und Bedarf, wie zum Beispiel eine Lohnerhöhung um wenige Prozent oder der übliche Anstieg der Krankenkassenprämie (BGer 5C.43/2002 vom 28.05.2002 E. 2.5), führen in der Regel noch nicht zu einer Korrektur des Unterhalts.

Bemerkung 8: Bei knappen finanziellen Verhältnissen stellt jedoch bereits eine Lohneinbusse von wenigen Prozenten eine wesentliche Veränderung dar, nicht aber bei wirtschaftlich guten Verhältnissen (Six, Eheschutz, Rz 4.05). Dabei kann als Faustregel gelten, dass bei besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Veränderung 20% oder mehr betragen muss, um eine Anpassung zu rechtfertigen, während bei knappen Verhältnissen bereits Veränderungen von 5% als erheblich anzusehen sind (OGer ZH LY150025-O vom 06.11.2015 E. 4.1; Summermatter, Abänderung von Kinderalimenten, S. 54 und 55).

Bemerkung 9: Als dauerhaft gilt eine Veränderung bereits, wenn ungewiss ist, wie lange sie anhält (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 179 ZGB N 2; Six, Eheschutz, Rz 4.05). Ein kürzerer Arbeitsausfall kann allenfalls vernachlässigt werden. Ein schon seit einiger Zeit absehbarer, unverschuldeter und vermutlich länger dauernder Stellenverlust gibt hingegen durchaus Anlass zur Abänderung des Familienunterhalts (KGer SG, 18.06.2003, FamPra.ch 2003 Nr. 78). Allenfalls wird das Gericht den Unterhalt jedoch nur befristet, nämlich für die Dauer der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, anpassen. Handelt es sich nach Ansicht des Gerichtes nämlich um eine Veränderung von bestimmter Dauer, welche nicht dauerhafter Natur ist, kann es diesem Umstand mit einem Wiedererhöhungsvorbehalt bei der Unterhaltsfestsetzung Rechnung tragen (so geschehen in: KGer LU, 30.10.2009, LGVE 2010 I Nr. 4).

Bemerkung 10: Auch eine befristete Veränderung kann durchaus erheblich sein. Als nicht mehr von kurzer Dauer gilt beim Abänderungsverfahren eines Eheschutzentscheides im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen praxisgemäss grundsätzlich eine Arbeitslosigkeit von mehr als vier Monaten (OGer ZH LY150025 vom 06.11.2015 E. 4.2.a). Dasselbe gilt auch für den Kanton Thurgau, wo es gemäss einem vom Bundesgericht zitierten Entscheid ebenfalls Praxis sei, dass bei einer Arbeitslosigkeit von vier und mehr Monaten nicht mehr von einer kurzen, in ihrer Dauer absehbaren Arbeitslosigkeit ausgegangen werden könne und dem Betroffenen deshalb auch kein Durchschnitts-einkommen angerechnet werden dürfe (z.B. OGer ZH, 17.10.1996, ZR 1997 Nr. 25 E. II.2.b, zitiert in BGer 5P.445/2004 vom 09.03.2005 E. 2.3.3). Das Kantongericht des Kantons St. Gallen (KGer SG RF.2009.84 vom 14.09.2009; BGer 5P.387/2002 vom 27.02.2003 = FamPra.ch 2003 Nr. 74) hob hingegen einen vorinstanzlichen Entscheid auf, der aufgrund der Anwendung dieser Faustregel darauf schloss, dass eine Dauerhaftigkeit erst nach vier Monaten Arbeitslosigkeit gegeben sei. Es wies darauf hin, dass erstinstanzlich übersehen worden sei, dass Eheschutzmassnahmen provisorischen Charakter hätten und jederzeit nach oben wie nach unten abgeändert werden könnten. Es könne einem auf den Notbedarf gesetzten Unterhaltspflichtigen nicht zugemutet werden, dass er eine Schlechterstellung vorerst hinnehmen und zuwarten muss, bis sich seine Lage auf tieferem Niveau verfestigt habe. Es müsse ihm vielmehr gestattet sein, nach einem Verlust der Arbeitsstelle und dem damit drohenden Eingriff in das absolut geschützte Existenzminimum sogleich eine Anpassung seiner Unterhaltspflicht zu verlangen.

Bemerkung 11: Weitaus strenger war das Bundesgericht in einem Entscheid vom 3. Februar 2011. Es befand, dass selbst, wenn ein Unterhaltspflichtiger unverschuldet arbeitslos geworden sei und trotz entsprechenden Bemühungen offenbar keine Stelle gefunden habe, sei dies noch kein Beweis dafür, dass es ihm tatsächlich nicht möglich ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (BGE 137 III 118 E. 3.1). Gehe es um Kinderunterhalt, seien hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft zu stellen (vgl. BGE 128 III 4 E. 4.a). Entsprechend könne auch aufgrund der Auszahlung von Arbeitslosentaggeldern alleine nicht darauf geschlossen werden, dass die gegenüber dem RAV belegten Arbeitsbemühungen für eine Abänderung des Kinderunterhalts genügen würden. Ergäben sich nämlich Hinweise dafür, dass sich der Unterhaltspflichtige nicht genügend um die Stellensuche gekümmert und gleichzeitig Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen habe, könne ausnahmsweise ein über die Arbeitslosentaggelder hinausgehendes hypothetisches Einkommen angenommen werden (BGer 5P.445/2004 vom 09.03.2005 E. 2.4).

* 1. Die Beklagte ist in der Zwischenzeit mit ihrem neuen Lebenspartner in der steuergünstigen Gemeinde C zusammengezogen. Entsprechend dürfte sich ihr Bedarf erheblich verringert haben, weshalb sie ohnehin nicht mehr auf die Ehegattenunterhaltsbeiträge angewiesen sein wird.

**BO:** Wohnsitzbestätigung Beklagte Gemeinde C vom [Datum] **Beilage 5**

* 1. Aufgrund der Verringerung des Einkommens des Klägers ist die Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Beklagten vollständig aufzuheben. Die Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder Tim und Tina sind dagegen auf je CHF 800.00 pro Monat zu reduzieren. Die im Eheschutzentscheid festgehaltenen Bedarfsaufstellungen sowie die Höhe der Einkommen und des gegenwärtigen Vermögens sind sodann entsprechend zu korrigieren und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Bemerkung 12: Mit zunehmender Dauer der Trennung nähern sich die Voraussetzungen für einen Ehegattenunterhalt immer mehr dem Massstab an, der beim nachehelichen Unterhalt gilt (BGE 128 III 65). Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren ist daher dem Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten in stärkerem Ausmass als im Eheschutzverfahren Rechnung zu tragen und auf die bundesgerichtlichen Richtlinien zum Scheidungsunterhalt abzustellen (BGE 130 II 530 E. 3.2; OGer ZH LQ100047 vom 08.09.2011 E. 7.d).

Bemerkung 13: Auf Punkte, welche keine dauerhafte und erhebliche Änderung erfahren haben, ist im Abänderungsverfahren nicht zurückzukommen (Six, Eheschutz, Rz 4.05), da dieses nicht eine Korrektur der im ursprünglichen Entscheid getroffenen Festlegungen, sondern eine Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretenen veränderten Verhältnisse bezweckt (BGer 5A\_245/2013 vom 24.09.2013 E. 3.1; BGE 131 III 189 E. 2.7.4). Ausschlaggebend dafür, ob erhebliche und dauerhaft veränderte Verhältnisse vorliegen, ist stets der Zeitpunkt, in dem das Abänderungsgesuch gestellt wurde (BGer 5A\_547/2012 vom 14.03.2013 E. 4.2; BGE 120 II 285 E. 4.b).

**B.** Grundbuchsperre

* 1. Wie bereits erwähnt ist die Beklagte mit ihrem neuen Lebenspartner in eine Villa mit Seeblick in der Gemeinde C gezogen. Das Haus, das der Beklagten im Rahmen des Eheschutzverfahrens für die Dauer des Getrenntlebens zugewiesen worden war, steht bereits leer. Die Kinder wurden bereits in C eingeschult.

**BO:** Fotos leergeräumtes Haus, vom Garten her fotografiert [Datum] **Beilage 5**

**BO:** Einladung zum Elternnachmittag der Schulpflege C [Datum]  **Beilage 6**

* 1. Die Beklagte hielt es nicht einmal für nötig, den Kläger vorab über den Umzug zu informieren oder zu fragen, ob nicht vielleicht er in das ehemals gemeinsame Heim ziehen wolle. Stattdessen erhielt der Kläger erst durch den Hinweis eines Bekannten Kenntnis davon, dass die Beklagte nicht mehr in der Gemeinde D wohne und er künftig einen Weg von ca. 30 Minuten in Angriff nehmen müsse, um seine Kinder übers Wochenende abzuholen.
  2. Die Beklagte versucht nun, das mit viel Liebe renovierte Haus zu verkaufen. Um schnellstmöglich einen Käufer zu finden, nimmt sie sogar einen massiv zu tiefen Erlös in Kauf.

**BO:** Inserat Internetplattform vom [Datum]  **Beilage 7**

* 1. Die Beklagte hat das Haus zwar ursprünglich geerbt, weshalb es in ihrem Alleineigentum steht. Die Parteien haben jedoch während der Ehe rund CHF 450‘000.00 in dessen Umbau investiert. Erst im Jahr 2010 wurde das freistehende Einfamilienhaus noch um einen Anbau mit insgesamt zwei Zimmern und einem Bad erweitert. Die in den Umbau investierten Mittel stammten vor allem aus der Erwerbstätigkeit des Klägers, welcher seit der Eheschliessung einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachging.

**BO:** Grundbuchauszug vom [Datum]  **Beilage 8**

**BO:** Rechnungen Umbauten 2004–2006  **Beilage 9**

**BO:** Abrechnung Generalunternehmer für Anbauprojekt 2010  **Beilage 10**

Bemerkung 14: Über ein Grundstück im Miteigentum beider Ehegatten kann lediglich gemeinsam verfügt werden. Entsprechend stehen Verfügungsbeschränkungen für Grundstücke im Alleineigentum eines Gatten im Vordergrund. Die Eintragung einer Grundbuchsperre im Grundbuch ist dabei trotz bestehendem Alleineigentum bei gegebenen Voraussetzungen ohne weiteres möglich (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 178 ZGB N 6).

Bemerkung 15: Es muss nicht zwingend die Familienwohnung sein, die mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden kann (OGer ZH LY130024 vom 11.09.2013 E. 2.2.3). Denkbar ist die Kanzleisperre auch bei einer Ferienwohnung oder einem Mehrfamilienhaus im Alleineigentum eines Ehegatten, wobei stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist.

* 1. Der Kläger hat aufgrund der während der Ehe geäufneten, in den Umbau der Liegenschaft investierten Mittel klarerweise einen güterrechtlichen Rückforderungsanspruch seiner Investitionen gegenüber der Beklagten (Art. 206 Abs. 1 ZGB). Hinzu kommt die Forderung auf den Mehrwert dieser Investitionen.
  2. Dass die Beklagte ohne Vorabinformation des Klägers nach C zog und das Haus in D derart schnell und unter dem Marktwert verkaufen möchte, lässt nur den Schluss zu, dass sie den Erlös schnellstmöglich auf eines ihrer Auslandskonti verschieben möchte, um den Kläger nicht güterrechtlich partizipieren lassen zu müssen. Dass sie mehrere Konti im Ausland besitzt, gestand sie bereits im Rahmen des Eheschutzverfahrens ein (siehe Prot. S. 11 in Verf. EE123456-Q). Bei welcher Bank sich diese Auslandskonti befinden, ist dem Kläger bisher nicht bekannt. Das Einfamilienhaus ist der grösste Vermögenswert der Eheleute. Verkauft die Beklagte das Haus und transferiert den Erlös ins Ausland, kann der im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens noch festzusetzende güterrechtliche Ausgleichsanspruch des Klägers nicht mehr vollstreckt werden.

Bemerkung 16: Ansprüche aus Güterrecht können bereits im blossen Stadium der Anwartschaft gefährdet sein, wenn ihre spätere Erfüllung wegen nicht vorhandenen oder ungenügenden Vermögenssubstrats fraglich erscheint (BSK ZGB I-Isenring/Kessler, Art. 178 N 10). Zur Ermöglichung einer korrekten güterrechtlichen Auseinandersetzung kann es geboten sein, durch Verfügungsbeschränkungen den Vermögensstand in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu erhalten (BGE 120 III 67 E. 2.b). Aus dieser Sicht bildet beispielsweise der Anspruch eines Ehegatten auf Beteiligung am Vorschlag (Art. 215 Abs. 1 ZGB) oder am Mehrwert (Art. 206/209 ZGB) Gegenstand einer Verfügungsbeschränkung (OGer ZH, 26.02.1993, ZR 1994 Nr. 18).

* 1. Es entspricht einer gerichtsnotorischen Tatsache, dass Vermögensverschiebungen einer Partei allfällige güterrechtliche Ansprüche einer anderen Partei durchkreuzen können, wobei diese Gefahr beim Getrenntleben noch beträchtlich steigt (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 178 ZGB N 2 mit Verweis auf BGE 118 II 378 E. 3.b).
  2. Dem Gesagten zufolge ist der Anspruch des Klägers wie auch dessen Gefährdung glaubhaft gemacht. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass der Massstab an die Glaubhaftmachung nicht zu streng angesetzt werden darf. Im vorliegenden Fall muss die Tatsache, dass die Beklagte ohne Wissen ihres Ehemannes umzog und die ehemals eheliche Liegenschaft zum Verkauf ausschrieb, genügen, um die Gefährdung der Ansprüche des Klägers glaubhaft zu machen.
  3. Die vom Kläger beantragte Kanzleisperre lässt sich sodann ohne grossen Aufwand anmelden (Art. 48 Abs. 2 lit. c GBV). Mit der Anordnung einer Grundbuchsperre wird die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts oder aber eine Zwangsvollstreckung durch einen Dritten nicht verhindert (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 178 ZGB N 6). Insofern stehen der vom Kläger beantragten Sicherungsmassnahme keine Drittinteressen entgegen.
  4. Würde über den Antrag erst nach einer noch anzuberaumenden Gerichtsverhandlung resp. einer Einladung zur schriftlichen Stellungnahme entschieden, so hätte die Beklagte genügend Zeit, die Liegenschaft zu verkaufen und den Erlös entweder auszugeben oder ins Ausland zu transferieren. Die Liegenschaft ist geräumt und schon seit rund einem Monat zum Verkauf ausgeschrieben. Die Verkaufsbemühungen dürften entsprechend schon weit gediehen sein. Da die Beklagte Alleineigentümerin des Einfamilienhauses ist, kann der Verkauf sofort stattfinden. Da durch die Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme die Gefahr der Vereitelung bestünde, rechtfertigt es sich, die Grundbuchsperre antragsgemäss ohne vorgängige Anhörung der Beklagten zu veranlassen (Art. 265 Abs. 1 ZPO) und künftige Verfügungen über die Liegenschaft von der vorherigen Zustimmung des Klägers abhängig zu machen.
  5. Entsprechend ist der Beklagten **superprovisorisch** zu untersagen, ohne die vorgängige Zustimmung des Klägers im Sinne von Art. 178 ZGB über das Einfamilienhaus an der Luegisgrüenestr. 27 in D zu verfügen und das Grundbuchamt D anzuweisen, die Verfügungssperre im Grundbuch entsprechend anzumerken.
  6. Zur abschliessenden Beurteilung der Verfügungsbeschränkung ist hernach zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen. Aus prozessökonomischer Sicht macht es Sinn, anlässlich dieses Termins auch gleich die Hauptverhandlung betreffend die Abänderung des Eheschutzentscheides durchzuführen.

Abschliessend bitte ich Sie um Gutheissung des superprovisorischen Massnahmebegehrens sowie Vornahme der weiteren notwendigen Verfahrensschritte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift]

Rechtsanwältin lic. iur. [Name]

Beilagen im Doppel gemäss separatem Beweismittelverzeichnis

Im Doppel